Vinzenz Krieger
Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
für den nichtrichterlichen Dienst im Bezirk des
Landesarbeitsgerichts Hamm
c/o
Arbeitsgericht Bocholt
Benölkenplatz 2
46399 Bocholt

Bocholt, 19.06.2026

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3899

A14, A01

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn
Andrè Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail

Strukturreform der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land NRW

Gesetzentwurf der Landesregierung vom 16.04.2026

Drucksache 18/18506

Anhörung im Rechtsausschuss des Landtages am 14.07.2026

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich nehme als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen für den nichtrichterlichen Dienst im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Hamm kurz zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur geplanten Strukturreform der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.04.2026 Stellung:

I.

Im Gesetzentwurf wird unter Buchstabe J festgehalten, dass das geplante Gesetz keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen hat.
Dieses kann nicht unwidersprochen bleiben.
In den Arbeitsgerichten, die vor der „Auflösung" stehen arbeiten schwerbehinderte Kollegen und Kolleginnen, denen es aufgrund der Schwerbehinderung sehr schwer fallen dürfte, die dann neuen Arbeitsgerichte der Zukunft z. B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Hier zeigt sich eine Unwucht des geplanten Gesetzes.

In Ballungszentren (z. B. im Ruhrgebiet) kann häufig auf einen flächenmäßig gut ausgebauten ÖPNV zurückgegriffen werden.

Dieses ist im ländlichen Raum (Ostwestfalen, Münsterland, Niederrhein) nicht der Fall.

Auch rechtssuchende schwerbehinderte Bürger können im ländlichen Raum die Arbeitsgerichte der Zukunft mit dem dort vorhandenen ÖPNV kaum bis nur schwer erreichen (z. B. die Rechtsantragstellen der Arbeitsgerichte der Zukunft).

II.

Es erscheint mir geboten, den Gesetzentwurf aus u. a. den oben genannten Gründen noch einmal insgesamt neu zu überdenken und aufzuschnüren und insbesondere einen kompletten Erhalt der Arbeitsgerichte im ländlichen Raum (Ostwestfalen, Münsterland, Niederrhein) anzustreben.

III.

Als Einstieg in eine Strukturreform könnte meiner Meinung nach die Gründung eines zentralen Mahngerichts für arbeitsgerichtliche Mahnverfahren im Land Nordrhein-Westfalen gewählt werden.

Hier kann das Land Niedersachsen als Vorbild dienen.

In einem zentralen Mahngericht könnte dann die Arbeitsgerichtsbarkeit der Zukunft im Land NRW „erprobt" werden.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

(Vinzenz Krieger)